

// Im Blickpunkt

Die Gesamtplanrechtsprechung wird von der Finanzverwaltung fast als Drohmittel benutzt, um steuergünstige Gestaltungen einzudämmen. Wie *Jebens* offenlegt, geht das zu weit. Immerhin gibt der II. Senat des BFH zu erkennen, dass er es als seine Aufgabe ansieht, die ratio legis von Steuergesetzen zu gewährleisten – unabhängig von einem rechtsgeschäftlichen Gestaltungswillen des Steuerpflichtigen. Verbrauchsteuer-Richtlinie und Biokraftstoffänderungsgesetz sind der Anlass für *Stein/Pohl*, aktuell die Grundzüge des Energiesteuerrechts darzustellen.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Aufsichtsratsstätigkeit für Volksbank****nicht als ehrenamtlich umsatzsteuerbefreit**

Der BFH hat mit Urteil vom 20.8.2009 – V R 32/08 – entschieden, dass die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Volksbank e.G. keine ehrenamtliche Tätigkeit und deshalb nicht nach § 4 Nr. 26 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2171-1 unter www.betriebs-berater.de

(PM BFH vom 30.9.2009)

➔ *Der BFH gibt damit ausdrücklich seine anderslautende Beurteilung aus der Entscheidung vom 27.7.1972 – V R 33/72 (BStBl. II 1972, 844, BB 1972, 1314) auf.*

BFH: Keine „Fahrtätigkeit“ bei Einsatz im Bergwerk

Der BFH hat durch Urteil vom 18.6.2009 – VI R 61/06 – entschieden: Wer auf einem ausgedehnten Betriebsgelände – hier in einem Bergwerk unter Tage – als Fahrer eines Transportfahrzeugs beschäftigt ist, geht keiner Auswärtstätigkeit nach und kann deshalb keine Mehraufwendungen für Verpflegung als Werbungskosten geltend machen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2171-2 unter www.betriebs-berater.de

(PM BFH vom 30.9.2009)

BFH: Veräußerungsgewinn aus Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen

Der BFH hat durch Urteil vom 17.6.2009 – VI R 69/06 – entschieden: Der Veräußerungsgewinn aus einer Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen führt nicht allein deshalb zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, weil die Kapitalbeteiligung von einem Arbeitnehmer des Unternehmens gehalten und nur Arbeitnehmern angeboten worden war.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2171-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Anforderungen an Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft

Der BFH hat mit Urteil vom 23.7.2009 – V R 20/08 – entschieden: Der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG für gemeinnützige Körperschaf-

ten ist nur zu gewähren, wenn die Vereinssatzung die formellen Anforderungen an die sog. Vermögensbindung nach § 61 AO erfüllt. Hierzu ist erforderlich, dass die Vereinssatzung eine Regelung sowohl hinsichtlich der Auflösung und der Aufhebung als auch bei Zweckänderung enthält.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2171-4 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zu Unrecht angemeldete und abgeführte Lohnsteuerbeträge als Arbeitslohn

Der BFH hat durch Urteil vom 17.6.2009 – VI R 46/07 – entschieden: Die Anfechtung eines Einkommensteuerbescheids mit dem Ziel der Anrechnung höherer Lohnsteuerabzugsbeträge kann zulässig sein. Die vom Arbeitgeber zu Unrecht angemeldeten und an das FA abgeführten Lohnsteuerbeträge sind als Arbeitslohn beim Arbeitnehmer jedenfalls dann steuerlich zu erfassen, wenn der Lohnsteuerabzug nach § 41c Abs. 3 EStG nicht mehr geändert werden kann (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 24.11.1961 – VI 88/61 U, BStBl. III 1962, 93, BB 1962, 208).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2171-5 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Anfechtbarkeit der Ungültigerklärung einer Zollanmeldung

Der BFH hat durch Urteil vom 21.7.2009 – VII R 2/08 – entschieden: Stellt sich nach Annahme der Zollanmeldung für eingeführte Arzneimittel heraus, dass die Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 S. 1 AMG nicht vorliegen, kann die Zollanmeldung nicht von Amts wegen für ungültig erklärt, jedoch unter den Voraussetzungen des Art. 8 ZK die Annahme der Zollanmeldung zurückgenommen werden. Ob ein Apotheker gemäß § 73 Abs. 3 S. 2 AMG berechtigt ist, Arzneimittel zu beziehen, entscheidet nicht das HZA, sondern die zuständige Arzneimittelüberwachungsbehörde. Hat das HZA Zweifel an der Bezugsberechtigung, kann es vor Überlassung der Waren die Sendung bis zur Stellungnahme der Arzneimittelüberwachungsbehörde vorübergehend anhalten.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2171-6 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**BMF: Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen ab 2009 (§ 3 Nr. 39, § 19a EStG)**

Das BMF plant ein Schreiben zu den lohnsteuerrechtlichen Auswirkungen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes vom 7.3.2009 (BGBl. I 2009, 451, BStBl. I 2009, 436). Den Entwurf eines Schreibens hat das BMF am 28.9.2009 an die Spitzenverbände zur Stellungnahme versandt. Diese können sich bis zum 15.10.2009 zu dem Entwurf äußern.

Volltext des Entw.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2171-7 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Vorsteuer-Vergütungsverfahren – Liste betr. Gegenseitigkeit geändert

Das BMF hat durch Schreiben vom 25.9.2009 – IV B 9 – S 7359/07/10009 – das Verzeichnis der Drittstaaten, zu denen die Gegenseitigkeit i. S. d. § 18 Abs. 9 S. 6 UStG besteht, und dasjenige der Drittstaaten, zu denen keine Gegenseitigkeit besteht, geändert. In das erstgenannte Verzeichnis wurde nunmehr die Türkei aufgenommen, zu letztgenanntem zählt nunmehr auch Armenien.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2171-8 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Erleichterungen für Trennung der Bemessungsgrundlage

Durch Schreiben vom 15.9.2009 – IV B 8 – S 7390/09/10002 – hat das BMF Unternehmen, die steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 3 UStG ausführen, die Trennung der Bemessungsgrundlage erleichtert. Das betrifft Spediteure, Frachtführer, Verfrachter, Lagerhalter und Umschlagunternehmer. Sie müssen nur noch steuerpflichtige Umsätze nach dem 31.12.2008 von den gesamten übrigen in Rechnung gestellten Beträgen trennen, nicht mehr hingegen auch die steuerfreien Umsätze.

➔ *Das BMF stellt ausdrücklich klar, dass abweichende Regelungen in Abschn. 259 Abs. 18 und 19 UStR nicht mehr anzuwenden sind.*

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2171-9 unter www.betriebs-berater.de

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln a. D., Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart